



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	132. / 08.06.2009 / 15:45 – 17:45 Uhr
TOP:	05 – Fair Value Measurement Guidance
Thema:	ED/2009/5 Fair Value Measurement
Papier:	132_05a_ED FVM Diskussionsleitfaden



Inhalt

- *Fair Value* Definition
- Die Transaktion
- Die Marktteilnehmer
- Der Preis
- Vermögenswerte
- Schulden
- Fair Value bei Zugang
- Bewertungstechniken (inkl. Fair Value Hierarchie, Inaktive Märkte)
- *Disclosures*
- Konvergenz mit US GAAP
- Sonstige Themen



Fair Value Definition

“Fair value is the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction between market participants at the measurement date” (current exit price)



***Fair Value* Definition: Diskussion**

Frage 1 des IASB

- Ist die Definition sachgerecht?

Diskussionsstand Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

- Keine Zustimmung zum generellen *Exit-price*-Konzept
- *Exit-price*-Konzept ist nur in einer begrenzten Anzahl von Situationen sachgerecht, z.B. bei Handelsware, Derivaten oder in sonstigen Situationen, in denen der Verkauf/Transfer eines Vermögenswerts/einer Schuld beabsichtigt ist
- In anderen Situationen wäre ein *Entry-price*-Ansatz angezeigt
- Empfehlung: Verwendung der Begriffe „*current exit price*“ oder „*current entry price*“ anstatt „*Fair value*“; hierdurch werden Bewertungsbasis und Bewertungsziel klarer ausgedrückt.



Fair Value Definition: Inkonsistenzen (1)

Ergebnis des IASB *standard-by-standard review*

- Mehrere derzeit gültige *Fair Value* Anforderungen gehen nicht mit dem *Exit-price*-Konzept konform

Nr.	Betrifft	Lösung
1	IFRS 2 <i>Share-based Payment</i> Daraus unmittelbar folgend:	<i>Fair value</i> ersetzen durch <i>market based value</i>
1a	IFRS 1 (par D2)	<i>Fair value</i> ersetzen durch <i>market based value</i>
1b	IAS 33 (par 47A, example 5A)	<i>Fair value</i> ersetzen durch <i>market based value</i>
2	IFRS 3 (par 29: zurückerworbene Rechte bei Unternehmenszusammenschlüssen)	<i>Fair value</i> ersetzen durch <i>value</i>
3	IAS 39 (par 49: kurzfristig abrufbare finanzielle Verbindlichkeiten)	Kein Ersatzbegriff; Streichen aus Anwendungsbereich (#2)

(#BC29, D4, D5, D6, D7)

- Weitere Anpassungen an IFRS notwendig aufgrund der standardisierten *Fair Value* Definition (z.B. IAS 2 *Inventories*, IAS 16 *Property, Plant and Equipment...*)



Fair Value Definition: Inkonsistenzen (2)

1. Share based payments – Definition *market based value*

- „Price that would be received or paid to sell an asset, transfer a liability, or exchange an equity instrument, in an orderly transaction between market participants at the measurement date, not taking into account market participants’ assumptions for vesting conditions and reload features“.

2. Zurückerworbene Rechte bei Unternehmenszusammenschlüssen

- „The acquirer shall measure the value of a reacquired right recognised as an intangible asset on the basis of the remaining contractual term of the related contract, even if regardless of whether market participants would consider potential ~~contractual~~ renewals of the contract in determining its fair value.“

3. Kurzfristig abrufbare finanzielle Verbindlichkeiten (IAS 39.49)

- „Der beizulegende Zeitwert einer kurzfristig abrufbaren finanziellen Verbindlichkeit (z.B. einer Sichteinlage) ist nicht niedriger als der auf Sicht zahlbare Betrag, der vom ersten Tag an, an dem der Betrag zurückgezahlt werden muss, abgezinst wird.“
- Sachverhalt explizit aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert.



Fair Value Definition: Diskussion

Frage 2 des IASB

- Ist das vorgeschlagene Vorgehen in Bezug auf die drei Themen sachgerecht? Sollte der Board das gleiche Vorgehen auch in anderen Zusammenhängen in Erwägung ziehen? In welchen?



Die Transaktion “*orderly transaction between market participants*”

Orderly transaction (#7)

- Das Unternehmen ist für einen gewissen Zeitraum dem Markt ausgesetzt...
- ...innerhalb dessen Marketing Aktivitäten gegenüber mehreren Marktteilnehmern (#B11) möglich sind
- Keine erzwungene Transaktion (z.B. Liquidation oder Notverkauf)

Der Markt

- Vorteilhaftester Markt (Verkauf von Vermögenswerten: höchster Mittelzufluss, Übertragung einer Verbindlichkeit: geringster Mittelabfluss -> Unternehmenssicht(#9))
- Transaktions- und Transportkosten sind zu berücksichtigen (#8)
- Alternative: Hauptmarkt (höchstes Volumen, höchste Aktivität) ist der vorteilhafteste Markt (#11)

Die Transaktion zum Bewertungsstichtag

- Hypothetische Transaktion (#12), tatsächliche Absicht bzgl. Verkauf/Transfer ist nicht relevant (#BC36)



Die Transaktion: Diskussion

Frage 3 des IASB

- Ist der Ansatz, sich bei der Fair Value Bewertung am vorteilhaftesten Markt (*most advantageous market*) zu orientieren, sachgerecht?



Die Marktteilnehmer

... sind Käufer/Verkäufer auf dem vorteilhaftesten Markt

- Keine *related parties* (IAS 24)
- Sachkundig (ausreichend informiert über den Vermögenswert/ die Schuld, um Transaktionsentscheidungen zu treffen) -> Keine Informationsasymmetrie unterstellt
- Willens und fähig, die (hypothetische) Transaktion einzugehen (#13)

Bei der Bewertung des Vermögenswerts/der Schuld sind zu beachten

- Prämissen, von denen Marktteilnehmer bei der Preisfindung ausgehen würden (#14)

Bei der Entwicklung dieser Prämissen sind zu beachten

- Merkmale, welche Marktteilnehmer im Allgemeinen unterscheiden, in Bezug auf (#14)
 - Den Vermögenswert/die Schuld
 - Den vorteilhaftesten Markt für den Vermögenswert/die Schuld
 - Marktteilnehmer mit denen das Unternehmen eine Transaktion auf dem vorteilhaftesten Markt eingehen würde



Die Marktteilnehmer: Diskussion

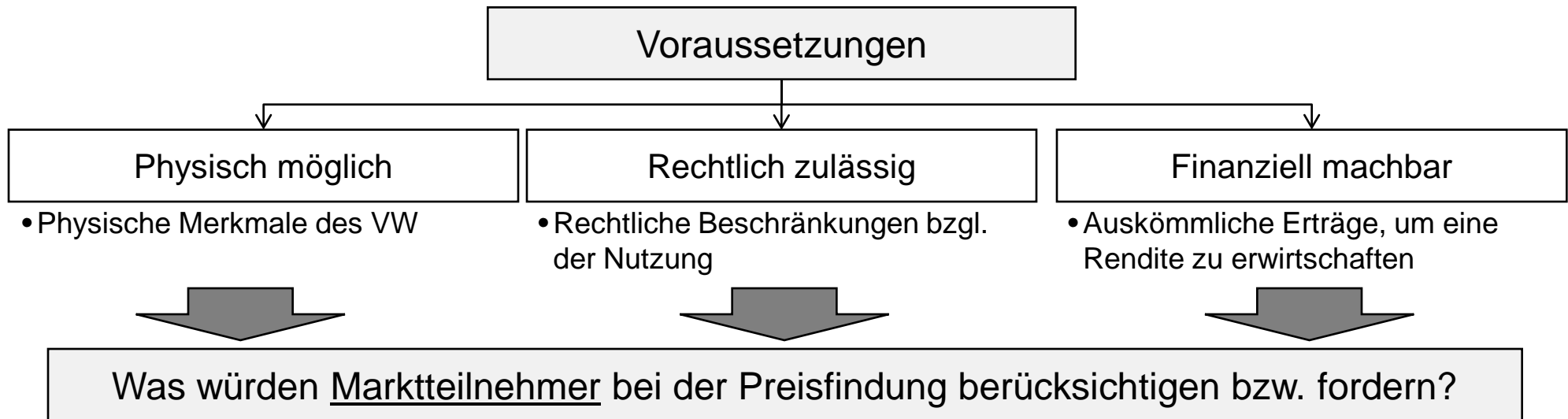
Frage 4 des IASB

- Ist die Beschreibung der Marktteilnehmer adäquat im Kontext der Definition?

Vermögenswerte: Bestmögliche Verwendung (1)

Grundkonzept (#17)

- Verkauf des Vermögenswerts an einen Marktteilnehmer, der den Vermögenswert (VW) bestmöglich verwendet, um wirtschaftliche Vorteile zu erzielen
- Wertmaximierung des VW (*stand-alone* oder im Verbund mit anderen VW/Schulden)




 ... auch wenn das Unternehmen eine andere Nutzung beabsichtigt (#18)
 



Vermögenswerte: Bestmögliche Verwendung (2)

Der “*change-of-use-value*” (#20)

- Gegenwärtige Nutzung von Grund und Boden: Betrieb einer Fabrik;
Wert der gegenwärtigen Nutzung: 100
- Alternative Nutzung: Abriss der Fabrik, Bau von Eigentumswohnungen
Wert der alternativen Nutzung: 130
- Wertkomponenten:

<i>Fair value</i> (gegenw. Nutzung)	100
<i>Incremental value</i>	30
<i>Fair value</i> (bestmögliche Verwend.) 130	

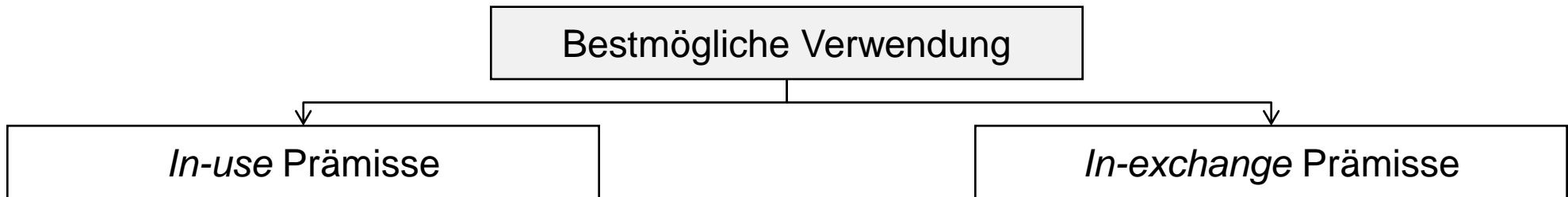
Incremental value (#21)

- Möglichkeit des Wechsels von der
➤ Gegenwärtigen Verwendung

zur
➤ Bestmöglichen Verwendung



Vermögenswerte: Bewertungsprämisse



? Was ist wertmaximal für Marktteilnehmer ?

- Nutzung im Verbund mit anderen VW/Schulden
- Verkauf unter der Annahme:
 - Marktteilnehmer nutzen den VW ebenfalls im Verbund mit anderen VW/Schulden
 - Die VW/Schulden sind auch für andere Marktteilnehmer verfügbar (#22a).
- Nutzung auf *stand-alone* Basis
- Verkauf unter der Annahme:
 - Marktteilnehmer nutzen den VW ebenfalls auf *stand-alone* Basis (#22b)
- > **Finanzielle Vermögenswerte** werden immer auf Basis der *in-exchange*-Annahme bewertet

Übergeordnetes Prinzip: Einzelveräußerung des VW (nicht als Teil einer Gruppe) (#23)



Vermögenswerte: Diskussion (1)

Frage 5 des IASB

- Sind die Vorschläge in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten
 - Bestmögliche Verwendung (*Highest and best use*)
 - Bewertungsprämisse (*in-use oder in-exchange*)
 - Finanzielle Vermögenswerte werden auf Basis der *in-exchange*-Prämisse bewertet
 - Die Konzepte bestmögliche Verwendung und die Bewertungsprämissen (*in-use oder in-exchange*) sind nicht relevant für Schulden

sachgerecht?



Vermögenswerte: Diskussion (2)

Frage 6 des IASB

- Sind die vorgeschlagenen Leitlinien in Bezug auf das *incremental value* – Konzept sachgerecht?



Schulden: Generelles Prinzip

Grundidee

- Transfer (Übertragung) auf einen Marktteilnehmer zum Bewertungsstichtag
-> *exit-price*-Ansatz, idealerweise auf beobachtbaren Marktpreisen beruhend (#25f)

Falls:

Kein Marktpreis beobachtbar



Orientierung an der Bewertung des korrespondierenden Vermögenswerts (#26f)

- Anpassungen notwendig hinsichtlich der Besonderheiten des Vermögenswerts, die sich nicht in der Schuld widerspiegeln (und umgekehrt) (#27)

Kein korrespondierender VW
(z.B. Rückbauverpflichtung)



Schätzen des Preises, den andere Marktteilnehmer verlangen, um die Schuld zu akzeptieren
Present value Techniken (#28)

- Schätzen der Cash flows im Zusammenhang mit der Erfüllung der Schuld
- Falls bekannt: – Bereinigen um Cash flows, die für andere Marktteilnehmer irrelevant wären
– Berücksichtigung von Cash flows, die für das Unternehmen nicht relevant sind, aber für andere Marktteilnehmer (#28)



Schulden: Diskussion des generellen Prinzips

Frage 7 des IASB

- Sind die Vorschläge bezüglich der Bewertung von Schulden sachgerecht?
 - Transfer-Annahme
 - Der beobachtbare Preis für Finanzinstrumente (korrespondierender VW der Gegenpartei) repräsentiert den *Fair Value* der Schuld (nach Anpassungen spezieller Besonderheiten)
 - Falls kein korrespondierender VW: Schätzen des Preises (durch *Present Value* Techniken), den andere Marktteilnehmer verlangen, um die Schuld zu akzeptieren

Diskussionsstand DSR

- Transferannahme nur für Schulden relevant, die das Unternehmen tatsächlich zu übertragen beabsichtigt
- Für andere Schulden führt die Transfer-Annahme nicht zu relevanten Informationen (relevant wären Cash flows im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung)



Schulden: Sonstige Themen

Non-performance risk (NPR) spiegelt sich im Fair Value wieder (#29, 30)

- Vermutung: NPR ändert sich nicht durch eine Schuldübertragung
- NPR beinhaltet auch das unternehmenseigene Kreditrisiko

Restriktionen (#31)

- Restriktionen bezüglich der Übertragbarkeit sind ohne Einfluss auf den *Fair Value* (#31)

Eigenkapitalinstrumente (#32f)

- Bewertung erfolgt aus Sicht der Marktteilnehmer, die das Instrument als Vermögenswert halten
- Grund: der Emittent kann sich der Verpflichtung nur entledigen, wenn
 - Das Instrument nicht länger existiert
 - Das Instrument zurückerworben wird



Schulden: Diskussion der sonstigen Themen

Frage 8 des IASB

- Sind die Vorschläge zur *Fair Value* Bewertung von Schulden sachgerecht?
 - *Non-performance risk* spiegelt sich im *Fair Value* wieder
 - Restriktionen bezüglich der Übertragbarkeit sind ohne Einfluss auf den *Fair Value*

Diskussionsstand DSR

- Berücksichtigung von *non-performance risk* erscheint sachgerecht für Schulden, bei denen die Übertragungsannahme sachgerecht erscheint (Schulden, die das Unternehmen tatsächlich zu übertragen beabsichtigt)
- Allgemein sollten *Fair Value* – Änderungen von Schulden, die auf Veränderungen der eigenen Kreditwürdigkeit beruhen, nicht in der Einkommensrechnung erfasst werden



Fair Value bei Zugang

Der *entry-price* entspricht im Transaktionszeitpunkt oftmals dem *exit-price* (#34f)

- Z.B. wenn Erwerbsmarkt dem Veräußerungsmarkt entspricht
- Wenn *entry-price* = *exit-price* (im Zugang) -> *Fair value* = *entry-price* (im Zugang)

Z.B. der *entry-price* ist der beste Anhaltspunkt für den *Fair Value* bei Zugang, sofern

- Die Transaktion nicht zwischen *related parties* oder unter Zwang stattfindet
- Die Bewertungseinheiten (Transaktionspreis und VW/Schuld) nicht verschieden sind
- Der Erwerbsmarkt dem Veräußerungsmarkt entspricht (#36)

Wann entspricht der *entry-price* nicht dem *Fair Value* bei Zugang?

- Wird im relevanten Standard für den VW/die Schuld geklärt (#37)
- Beispiel-> Finanzinstruments: “*Day 1 gain or loss*” wird nur erfasst, wenn basierend auf
 - Beobachtbaren Transaktionen für das gleiche Instrument, oder
 - Bewertungstechnik, deren Parameter sich ausschließlich aus Daten beobachtbarer Märkte. (#BC78)



Fair Value bei Zugang: Diskussion

Frage 9 des IASB

- Sind die Vorschläge sachgerecht (siehe Vorgänger-Folie)?

Diskussionsstand DSR

- Soll das *exit-price*-Konzept die Grundlage der *Fair Value* Bewertung sein, ist es aus konzeptioneller Sicht sachgerecht, dass der Zugangswert nicht dem Transaktionspreis entspricht. Daher wären *Day-1 gains/losses* theoretisch in jedem Fall denkbar und konsistent.



Bewertungstechniken: 3 Ansätze

Markt-Ansatz

- Preise und andere Informationen resultierend aus Transaktionen mit identischen oder vergleichbaren VW/Schulden
- Z.B. Markt-Multiplikatoren vergleichbarer Objekte (#38)

Ertrags-Ansatz

- Diskontierung zukünftiger Erträge/Aufwendungen oder Cash flows
- Bewertung orientiert sich an gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich zukünftiger Beträge
- Z.B. *Present value* Techniken, Optionspreismodelle (#38)

Kosten-Ansatz

- Gegenwärtige Wiederbeschaffungskosten
- Der erzielbare Preis für einen VW basiert auf den Kosten, die ein Marktteilnehmer aufwenden muss, um einen vergleichbaren VW (Abnutzung berücksichtigt) herzustellen oder zu beschaffen.
- Angewandt bei materiellen VW unter der *in-use*-Prämisse (#38)

Bestimmung der Angemessenheit einer Bewertungstechnik erfordert Ermessen (#BC81)



Bewertungstechniken: Inputs

= Annahmen, die Marktteilnehmer bei der Preisfindung treffen würden

Beobachtbare Inputs

- Entwickelt auf Basis verfügbarer Marktdaten (#41)

Nicht beobachtbare Inputs

- Inputs, für die Marktdaten nicht verfügbar sind
- Entwickelt auf Basis der besten verfügbaren Informationen (#41)

Maximiere die Verwendung relevanter beobachtbarer Inputs und minimiere die Verwendung nicht beobachtbarer Inputs (#42)



Bewertungstechniken: Fair Value Hierarchie

Level 1

- Notierte Preise (nicht bereinigt) in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden (#45)
- Aktiver Markt: Transaktionen finden in ausreichender Häufigkeit/ Volumen statt; Preisinformationen sind ständig aktuell und verfügbar (#48)
- Inaktiver Markt: siehe nächste Folie

Level 2

- Andere Inputs, die nicht notierte Preise sind (Level 1), welche aber beobachtbar sind, entweder direkt (Preise) oder indirekt (abgeleitet von Preisen). Dies sind unter anderem:
 - Notierte Preise für ähnliche VW/Schulden in aktiven Märkten.
 - Notierte Preise für ähnliche oder identische VW/Schulden in inaktiven Märkten
 - Andere beobachtbare Inputs (z.B. Zinssätze)
 - Inputs, die entweder hauptsächlich abgeleitet oder durch beobachtbare Marktdaten bestätigt wurden (#51)

Level 3

- Inputs, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (#53)

-
- Signifikanz der Adjustierungen
 - Subjektivitäts-/ Ermessensebene



Bewertungstechniken: Inaktive Märkte (1)

Indikatoren für inaktive Märkte (#B5):

- Wesentlicher Rückgang von Volumen und Aktivität im Vergleich zum Normalzustand
- Wenige Transaktionen in letzter Vergangenheit
- Preisnotierungen beruhen nicht auf aktuellen Informationen
- Preisnotierungen schwanken stark im Zeitraum bzw. im Vergleich zwischen den Händlern
- Indizes, die vormals hoch korreliert waren mit den Fair Values sind nunmehr nachweislich unkorreliert mit den letzten Indikationen für den Fair Value
- Deutlicher Anstieg der Liquiditäts-Risikoprämien (*liquidity risk premiums*), Renditen (*yields*) oder Wertentwicklungsindikatoren (*performance indicators*) für beobachtbare Transaktionen oder der notierten Preise im Vergleich mit den unternehmenseigenen Schätzungen hinsichtlich der erwarteten Cash flows
- Hoher *bid-ask spread* oder deutliche Zunahme des *bid-ask spread*



Bewertungstechniken: Inaktive Märkte (2)

Indikatoren für inaktive Märkte:

- Deutlicher Rückgang von Neuemissionen bzw. Markt für Neuemissionen nicht existent für identische oder ähnliche Vermögenswerte/ Schulden.
- Wenige Informationen sind öffentlich verfügbar (#B5)

Konsequenzen

- Gegenstand der *Fair Value* Bewertung (*price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability*) bleibt unverändert (#B9)
- Die Absicht, Vermögenswerte/ Schulden zu halten, ist nicht relevant (#B10)
- Transaktionen oder notierte Preise sind nicht entscheidend für den *Fair Value* (#B6)
- Wesentliches Ermessen/ Schätzungen sind notwendig (z.B. *risk premium* #B7) (#B10)
- Existenz inaktiver Märkte bedeutet nicht, dass sämtliche Transaktionen nicht „*orderly*“ im Sinne der Definition sind (#B11)



Bewertungstechniken: Inaktive Märkte (3)

Indikatoren für Transaktionen, die nicht als „orderly“ gelten

- Das Unternehmen befindet sich nicht hinreichend lange für Marketing-Aktivitäten im Markt
- Trotz möglichen, zeitlich hinreichenden Marketings wurde der VW/ die Schuld nur gegenüber einem einzigen Marktteilnehmer vermarktet.
- Verkäufer ist insolvent/steht vor der Insolvenz/unter Konkursverwaltung (*distressed*) oder war gezwungen zu verkaufen (*forced*)
- Im Vergleich mit jüngsten Transaktionen (identische oder vergleichbare VW/Schulden) zeigt sich der letzte Transaktionspreis als „Ausreißer“ (#B11)

Konsequenzen

- Transaktionspreis ist nicht entscheidend für den *Fair value* (#B14)
- Transaktionspreis sollte wenig ins Gewicht fallen bei der Bewertung (#B12)



Bewertungstechniken: *Bid – ask spread*

- Der Preis, welcher innerhalb der Geldkurs-Briefkurs-Spanne am repräsentativsten ist, soll für die Bewertung herangezogen werden
- Die Einordnung in die *Fair Value* Hierarchie ist dabei irrelevant (#55)



Bewertungstechniken: Diskussion

Frage 10 des IASB

- Sind die vorgeschlagenen Leitlinien zu den Bewertungsansätzen (Fol. 23), zu den Inputs (Fol. 24), zur *Fair Value* Hierarchie (Fol. 25), zu inaktiven Märkten (Fol. 26-28) und zu den *bid-ask spreads* (Fol. 29) sachgerecht und ausreichend?

Diskussionsstand DSR

- Fair Value Hierarchie: Zustimmung zur Einführung der 3-Level-Hierarchie aus IFRS 7 in IAS 39 (Ersatz der 5-Level-Hierarchie) -> ED schlägt ebenfalls die 3-Level-Hierarchie vor
- Inaktive Märkte: Volle Zustimmung
- Bid-ask spread: Preis innerhalb des *spread* ist inkonsistent mit dem *exit-price*-Ansatz.
Empfehlung: *Bid-price* (Geldkurs) für Vermögenswerte, *ask-price* (Briefkurs) für Schulden.



Disclosures (1)

Ziel: dem Nutzer eine Einschätzung zu ermöglichen hinsichtlich:

- Der verwendeten Methoden und Inputs zur Bewertung
- Der Auswirkungen der Bewertung auf die Einkommensrechnung oder das OCI (#56)

Disclosure-Minimum: Für jede Vermögens-/ Schuldenklasse ist anzugeben: (#57)

- *Fair Value* Bewertung am Ende der Periode
- Das Hierarchie-Level innerhalb dessen diese Bewertungen eingeordnet wurden (Level 1, 2 oder 3).
- Für am Bilanzstichtag gehaltene VW/ Schulden: alle bedeutendem Umklassifizierungen zwischen Level 1 und Level 2 sowie Angabe der Gründe
- Verwendete Methoden und Inputs und welche Informationen als Basis für die Generierung der Inputs herangezogen wurden (inkl. Änderung der Bewertungstechnik, Gründe dafür und die Auswirkungen auf die Bewertung)



Disclosures (2)

Disclosure-Minimum: Für jede Vermögens-/ Schuldenklasse (cont'd)

- Level 3 Bewertungen: Überleitung von Anfangswerten zu Endwerten, insbesondere:
 - i. Summe der Perioden-Gewinne/Verluste „*through profit or loss*“ und Angabe, wo diese in der Einkommensrechnung berücksichtigt wurden
 - ii. Summe der Perioden-Gewinne/Verluste im OCI
 - iii. Zugänge, Abgänge, Emissionen, *Settlements* (jeweils separat)
 - iv. Umklassifizierung nach oder aus Level 3 und Gründe (auf signifikante Umklassifizierungen ist separat voneinander einzugehen).
- Summe der Perioden-Gewinne/Verluste in (i) bezogen auf am Bilanzstichtag gehaltene Vermögenswerte/ Schulden
- Level 3 Bewertungen: Sensitivitätsrechnung für Inputs, bei denen sachgerechte Alternativ-Annahmen zu einer deutlichen Änderung der *Fair Values* führen (#BC103)



Disclosures (3)

Für jede Klasse von VW/Schulden, die nicht zum *Fair Value* bewertet werden
(für die *Fair Values* jedoch in den Disclosures erscheinen)

- *Fair Value* nach Level der Hierarchie (#58)

Für jede Klasse von Schulden, die nach dem Zugang zum *Fair Value* bewertet werden

- Betrag der Änderung (periodisch und kumulativ) des *Fair Value* durch Veränderungen des *non-performance risk* und die Gründe für diese Änderung
- Erklärung, wie dieser Betrag ermittelt wurde
- Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Betrag wirtschaftlicher Vorteile, auf die das Unternehmen verzichten muss, um die Verpflichtung zu erfüllen (#59)



Disclosures (4)

Sofern die bestmögliche Verwendung von Vermögenswerten von der gegenwärtigen Verwendung abweicht, ist pro Vermögensklasse anzugeben:

- *Fair Value* der Vermögenswerte unter der Prämisse, dass die gegenwärtige Verwendung die bestmögliche Verwendung wäre
- Betrag, um den der *Fair Value* vom *Fair Value* der gegenwärtigen Nutzung abweicht (*incremental value*)
- Gründe dafür, weshalb die Vermögenswerte nicht bestmöglich verwendet werden

(#60)



Disclosures: Diskussion

Frage 11 des IASB

- Sind die vorgeschlagenen *Disclosures* Anforderungen (Fol. 31-34) sachgerecht?

Diskussionsstand DSR

- Zustimmung zu *Disclosures* bezüglich der Hauptannahmen zu nicht-beobachtbaren Inputs bei Level 3 Bewertungen sowie deren Beschreibung
- Zusätzlich zur Darstellung der Effekte aus der Berücksichtigung des *non-performance-risk* sollten Effekte aus der Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos gefordert werden
- Anregung: Der IASB sollte *Field Tests* durchführen, um die Kosten der *Disclosures* für die Unternehmen besser abschätzen zu können.
- Zusätzlich empirische Untersuchungen zur Abschätzung des Informationsgehalts der vorgeschlagenen *Disclosures* sind notwendig.



Konvergenz mit US GAAP (1)

Thema	ED <i>Fair Value Measurement</i>	SFAS 157
Anwendungsbereich	Anzuwenden auf Leasing-Verhältnisse Nicht anzuwenden auf <ul style="list-style-type: none"> – Rückerworbene Rechte bei Unternehmenszusammenschlüssen – Kurzfristig abrufbare finanzielle Verbindlichkeiten 	Nicht anzuwenden auf Leasing-Verhältnisse Nicht anzuwenden auf <ul style="list-style-type: none"> –Rückerworbene Rechte bei Unternehmenszusammenschlüssen –Kurzfristig abrufbare finanzielle Verbindlichkeiten
Referenzmarkt	Vorteilhaftester Markt (<i>most advantageous market</i>)	Hauptmarkt (<i>principal market</i>) oder vorteilhaftester Markt (falls Hauptmarkt nicht ersichtlich)
Bestmögliche Verwendung	<i>Disclosures</i> wenn bestmögliche Verwendung nicht der gegenwärtigen Verwendung entspricht	Keine derartigen <i>Disclosures</i> gefordert
<i>Paketzu- bzw. -abschläge</i>	Bewertungseinheit für Finanzinstrumente nicht ausgeführt (geregelt in IAS 39: Einzelbewertungsgebot)	Bewertungseinheit für Finanzinstrumente explizit geregelt: Einzelbewertungsgebot



Konvergenz mit US GAAP (2)

Thema	ED <i>Fair Value Measurement</i>	SFAS 157
<i>Day 1 gains/losses</i>	ED verweist auf relevante Standards (z.B. IAS 39)	Erfassung von <i>Day 1 gains/losses</i> implizit und generell gefordert
Bewertungsprämisse und Finanzinstrumente	Explizit geregelt: <i>in-use</i> -Prämisse ist nicht relevant für Finanzielle Vermögenswerte	Keine entsprechende Regelung
Bewertung von Schulden	Umfassende Leitlinien (Orientierung am korrespondierenden VW der Gegenpartei)	Weniger Leitlinien als im ED
Bewertung von EK-Instrumenten	ED klärt/diskutiert, wie der <i>exit-price</i> -Ansatz für zum <i>Fair Value</i> bewertete EK-Instrumente anzuwenden ist	Keine Leitlinien/Diskussion



Konvergenz mit US GAAP: Diskussion

Frage 12 des IASB

- Sind Sie der Ansicht, dass der ED in Bezug auf divergierende Aspekte einen angemesseneren Ansatz vorschlägt als SFAS 157?
- Sehen Sie andere Unterschiede, die wir bislang nicht identifiziert haben, die aber zu bedeutenden Unterschieden in der praktischen Anwendung führen könnten?

Frage 13 des IASB

- Haben Sie weitere Anmerkungen zum ED?



Sonstige Themen: Transaktionskosten

Transportkosten

- Standort ist Merkmal des VW (durch Transport verändert)
- Merkmale des VW werden berücksichtigt
-> Transportkosten werden berücksichtigt (#BC 48)

Transaktionskosten

- Erwachsen aus der Transaktion, verändern nicht die Merkmale des Vermögenswerts
-> Transaktionskosten werden nicht berücksichtigt (#16)

Diskussionsstand (DSR)

- Transaktionskosten sind Bestandteil der Überlegungen zur Preisfindung eines jeden potenziellen Erwerbers und beeinflussen daher den Marktpreis.
- Nach dem *Exit-price*-Ansatz sollten Transaktionskosten bei der Bewertung berücksichtigt werden, um die gesamten erwarteten ökonomischen Zu- und -abflüsse sachgerecht zu bestimmen. Andererseits wäre der *Exit-price*-Ansatz nicht konsistent angewendet.



Sonstige Themen: Paketz-/-abschläge

- Keine Berücksichtigung im Fair Value; Begründung: (BC 35)
 - IAS 39: Bewertungseinheit ist das einzelne Instrument
 - Entscheidung des Unternehmens, zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen (da es den gesamten Posten veräußert, anstatt dies einzeln zu tun) ist ein unternehmensspezifischer Faktor)

Diskussionsstand DSR

- In vielen Situationen ist die Vernachlässigung von Paketz- oder –abschlägen nicht sachgerecht (z.B. Erwerb eines 90% Anteils bei einem Unternehmenszusammenschluss)

Referenzmarkt?

Markt für beherrschenden Einfluss

oder

Markt für einzelne Aktien

- Zwei verschiedene Märkte -> Teilnehmer sind nicht die gleichen.



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Dr. Thomas Schmotz
Projekt Manager

Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12-20

Fax 030 20 64 12-15

www.drsc.de

schmotz@drsc.de